

## **Schwerpunkt SFU: Sozialversicherung**

Der Praxismanager aus Vet-Journal der österr. Tierärztekammer  
Ausgabe März 2017

Fragen der Sozialversicherungspflicht bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchungstätigkeit sind bereits Brennpunktthema. Ich möchte Sie in diesem Schwerpunktbeitrag auf mögliche Probleme bei der großen SFU Tätigkeit hinweisen, die sich aus der gegenwärtigen Rechtslage ergeben.

### **Sicht der Finanzverwaltung**

Einnahmen aus der großen SFU Tätigkeit, also einer Tätigkeit gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, kurz LMSVG sind Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z.4 EStG und als sonstige Einkünfte einkommensteuerpflichtig. Der Tierarzt ist – nachzulesen in Randzahl 6617 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 – als vom Landeshauptmann bestelltes Fleischuntersuchungsorgan mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet und bekommt seine Vergütung somit als Funktionär einer öffentlich rechtlichen Körperschaft.

Diese Sicht ist insoweit bedeutsam, als dass viele Tierärzte, die zusätzlich zur SFU in der eigenen Praxis oder angestellt tätig sind, ihre SFU Einkünfte nicht als betriebliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit deklarieren dürfen. Woraus sich im Einzelfall abzuklärende steuerliche Konsequenzen ergeben, hat weitreichende Folgen für die Sozialversicherung.

### **SFU Tätigkeit ist sozialversicherungsfrei**

Bemessen sich (Kranken-) und Pensionsversicherungsbeiträge im Anwendungsbereich des GSVG nach der Höhe der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen versicherungspflichtigen Einkünfte, bleiben SFU Vergütungen als sonstige Einkünfte beitragsfrei. Mangels Beitragsleistung werden daher auch Pensionsansprüche aus der SFU Tätigkeit nicht begründet. Ihre GSVG Pflichtversicherung erstreckt sich dann nur auf die Ordinationstätigkeit.

Werden irrtümlicherweise SFU Vergütungen in der Einkommensteuererklärung als betriebliche Einkünfte deklariert und auf Basis der Veranlagung Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, stellt sich im Falle von Finanzamtsprüfungen das Problem der Abzugsfähigkeit dieser SV Beiträge als Betriebsausgabe: Da eigentlich SFU Vergütungen nicht SV-pflichtig sind, versagt das Finanzamt die Abzüge und erhöht die Steuerbemessungsgrundlage, was zu Nachzahlungen führt.

### **Prüfen Sie Ihre Betroffenheit**

Historisch bedingt konnte der Tierarzt – teilweise abgesichert durch die Altersunterstützung des Versorgungsfonds – auch über geringe Ordinationseinkünfte Pensionsbeitragsjahre sammeln und die sozialversicherungsfreien SFU Vergütungen ansparen bzw. veranlagern. Dieses Modell kommt aber durch jüngste gesetzliche Änderungen im Bereich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts – nicht zuletzt durch Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes - und die konstant niedrige Zinslandschaft immer mehr unter Druck.

Prüfen Sie in einem ersten Schritt Ihr steuerliches Risiko hinsichtlich einer Veranlagung als sonstige Einkünfte. Von der versicherungsrechtlichen Konsequenz bleiben Sie verschont, wenn Ihre beitragspflichtigen Einkünfte entweder ohnehin die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten oder aber Sie die SFU Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben. Erreichen Sie mit anderen als der SFU Tätigkeit die Pflichtversicherungsgrenze nicht (etwa Ordinationseinkünfte unter Eur. 5.108,40 jährlich) ist aber Handeln geboten: eine gesetzliche (Pensions-) versicherungspflicht besteht nicht.